

Beschluss Nr. 655/2025

Schwyz, 2. September 2025 / ju

Ausgabenbewilligung für ein neues Praxisassistenzprogramm Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Die Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses in der Grundversorgung stellt zunehmend ein Problem dar. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Unter anderem findet die Aus- und Weiterbildung von Ärzten überwiegend in den Spitälern statt, wodurch der Einblick in die Praxistätigkeit in der Grundversorgung fehlt. Zur Förderung des ärztlichen Nachwuchses in der Grundversorgung wurde im Kanton Schwyz bereits 2007 ein Praxisassistenzprogramm (PAP) eingeführt (RRB Nr. 1240 vom 18. September 2007). Es entstand damals auf Initiative der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZSGDK) und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) in Kooperation mit dem Kollegium für Hausarztmedizin (KHM). Das PAP erlaubt Assistenzärzten in der Fachrichtung Allgemeine Innere Medizin eine Weiterbildung bei Hausärzten in der Praxis zu absolvieren. Während der Praxisassistenten werden nicht nur die erforderlichen Kompetenzen für den Hausarztberuf erworben, sondern die angehenden Ärzte werden auch für dieses Berufsfeld motiviert. Die Ansiedlung junger Hausärzte in der Region wird so gefördert. Zwischenzeitlich verfügen alle Kantone über ein PAP und teilweise über weitergehende Programme (sogenannte Curricula), bei welchen über mehrere Jahre ein klinisches Curriculum mit Rotationen in verschiedenen Fachdisziplinen durch die Kantone finanziell gefördert wird. Im Kanton Schwyz werden pro Jahr fünf sechsmonatige Stellen gefördert. Die Assistenzärzte sind hierfür in einer Arztpraxis tätig, welche vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) als Weiterbildungsstätte anerkannt ist. Sie bleiben während dieser Zeit bei einem der drei innerkantonalen Akutspitäler (Schwyz, Einsiedeln oder Lachen) angestellt. Bisher beteiligte sich der Kanton an den Lohnkosten mit Fr. 5778.-- pro Monat, was rund 66 % des durchschnittlichen Gehalts von Fr. 8755.-- exklusive Arbeitgeberbeiträge umfasste. Die restlichen Lohnkosten wurden durch die Lehrpraxis direkt dem Spital erstattet. Seit der Einführung im Jahr 2007 hat der Kanton das PAP mit rund 1.45 Mio. Franken oder durchschnittlich Fr. 85 295.-- pro Jahr gefördert.

Die bisherige Ausgestaltung des PAP ermöglicht zwar die Förderung im Bereich der hausärztlichen, nicht aber im Bereich der pädiatrischen Grundversorgung. Durch eine Revision des PAP können neu auch angehende Kinderärzte teilnehmen. Da an den Schwyzer Spitälern keine Kin-

der Ärzte ausgebildet werden, wird das Programm unter anderem geöffnet, so dass auch Assistenzärzte teilnehmen können, welche nicht an Schwyzer Spitälern angestellt sind. Dadurch wird ebenfalls der Teilnehmerkreis für die Grundversorger erweitert. Zudem sollen die Anzahl Stellen pro Jahr von heute fünf auf zukünftig zehn erhöht und die finanziellen Mittel für mehrere Jahre budgetiert werden, so dass Jahre mit schwacher Nachfrage durch Jahre mit erhöhter Nachfrage kompensiert werden können. Durch die Revision und Erweiterung des PAP wird von jährlichen Ausgaben von Fr. 319 500.-- ausgegangen, d. h. von jährlichen Mehrkosten in der Höhe von Fr. 234 205.--. Mit diesen Massnahmen wird dem Fachkräftemangel im Bereich der haus- und kinderärztlichen Grundversorgung gezielt begegnet und eine nachhaltige Grundversorgung für die Bevölkerung sichergestellt.

2. Ausgangslage

Für eine Tätigkeit als Hausarzt oder Kinderarzt wird üblicherweise ein Facharzttitle für Allgemeine Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin erworben. In der Regel erfolgt die Weiterbildung am Spital. Die Praxisassistenten ist ansonsten in der Schweiz die einzige Möglichkeit, um sich im späteren Arbeitsfeld im Bereich Hausarztmedizin und Pädiatrie in einer Praxis weiterzubilden. Eine Praxisassistentenstelle bezieht sich dabei grundsätzlich auf sechs Monate Dauer bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %. Die Dauer der Praxisassistenten kann für die Erlangung des Facharzttitle für Allgemeine Innere Medizin respektive Kinder- und Jugendmedizin als notwendige Berufserfahrung angerechnet werden. Oftmals verbleiben Ärzte in der Region, wo sie ihre Weiterbildung abgeschlossen haben. Das revidierte PAP soll deshalb auch Assistenzärzte am Ende ihrer Weiterbildung ansprechen, um so den Einstieg in die Grundversorgung im Kanton Schwyz zu fördern.

Die Beiträge für das PAP wurden bislang im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen für die Aus- und Weiterbildung an die Spitäler gestützt auf § 9 Abs. 1 Bst. a des Spitalgesetzes vom 19. November 2014 (SpitG, SR 574.110) ausgerichtet und setzten unter anderem eine Anstellung der Assistenzärzte am Spital voraus. Seit der Einführung im Jahr 2007 hat der Kanton das PAP mit rund 1.45 Mio. Franken gefördert. Das bisherige PAP wird durch das revidierte PAP vollständig abgelöst. Assistenzärzte müssen somit zukünftig nicht mehr an einem Schwyzer Spital angestellt sein, und die Spitäler müssen nicht mehr als Clearingstelle für die Lohnzahlungen an die Assistenzärzte sowie die Zahlungen des Kantons und der Lehrpraxis fungieren. Neu wird das PAP so ausgerichtet, dass alle ambulanten ärztlichen Einrichtungen im Bereich hausärztliche Grundversorgung und der Pädiatrie im Kanton Schwyz, welche gewisse Mindestanforderungen erfüllen, teilnehmen können.

Nach § 10 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110) kann der Kanton ausnahmsweise Massnahmen von kantonaler Bedeutung in den Bereichen Aus- und Weiterbildung von Medizinal- und Pflegepersonal sowie Organisation des Notfalldienstes mitfinanzieren. Diese Bestimmung wurde 2015 insbesondere auch zur Begegnung des Fachkräftemangels im Bereich der hausärztlichen und pädiatrischen Grundversorgung erlassen.

Zur Verankerung des revidierten PAP auf Basis von § 10 Abs. 3 GesG wurde die Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (GesV, SRSZ 571.111) im Rahmen einer Totalrevision vom 19. August 2025 auch in diesem Punkt angepasst (Amtsblatt Nr. 35 vom 29. August 2025, S. 2131 ff.). Die Rahmenbedingungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen, werden im neuen § 4 Abs. 2 GesV geregelt. Vorausgesetzt wird demnach eine Spezialisierung im Bereich hausärztliche Grundversorgung oder Pädiatrie (Bst. a). Weiter werden eine Betriebsbewilligung nach § 36 GesG und eine Zulassung zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP; Bst. b) verlangt. Zudem müssen die Einrichtungen respektive die fachverantwortlichen Personen im Register der zertifizierten Weiterbildungsstätten des SIWF eingetragen sein (Bst. c) und sie müssen am kantonalen Programm zur Förderung der Grundversorgung teilnehmen (Bst. d). Die Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Einige Kantone haben die Durchführung des PAP an Dritte delegiert. Dabei handelt es sich in der Regel um universitäre Institute für Hausarztmedizin oder um Vereine zur Förderung der hausärztlichen Grundversorgung. Diese unterstützen Assistenzärzte beim Finden geeigneter Lehrpraxen, bieten Kurse für die Assistenzärzte während der Rotation an und fungieren als Clearingstelle, indem sie die Gehälter und Sozialversicherungsleistungen der teilnehmenden Assistenzärzte entrichten. Zudem unterstützen sie Assistenzarzt und Lehrpraktiker bei Problemen während der Rotation. Die Programmleiter in diesen Instituten/Vereinen sind dabei selbst als Hausärzte tätig, was eine praxisnahe Umsetzung unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der künftigen Grundversorgung sicherstellt. Die Schwyzer Spitäler sorgen für eine hinreichende Grundversorgung der Bevölkerung und verfügen in der Regel über jüngere Assistenzärzte im Bereich der Inneren Medizin, nicht aber über Assistenzärzte im Bereich der Pädiatrie. Assistenzärzte beginnen ihre Ausbildung meist in einem kleineren Spital, setzen die Weiterbildung in einem Zentrumsspital fort und festigen ihre Interessen hinsichtlich dessen, ob sie im Bereich der hausärztlichen und kinderärztlichen Grundversorgung tätig sein möchten oder nicht. Die Durchführungsstellen kooperieren mitunter mit diesen Zentrumsspitalern und können so auch erfahrene Assistenzärzte, welche Interessen im Bereich der hausärztlichen und kinderärztlichen Grundversorgung zeigen, gezielt ansprechen.

Um den Zugang der Lehrpraxen im Kanton Schwyz zu erfahrenen Assistenzärzten der Inneren Medizin und der Pädiatrie sicherstellen zu können, wurden verschiedene ausserkantonale Durchführungsstellen evaluiert. Das Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) hat namentlich die Programme in den Kantonen St. Gallen, Luzern und Zürich vertieft geprüft und mit den jeweiligen Programmleitungen Gespräche geführt. Wesentliche Kriterien waren dabei der Zugang zu Assistenzärzten, bestehende Kooperationen mit Zentrumsspitalern, die angebotenen Dienstleistungen für die teilnehmenden Assistenzärzte und Lehrpraxen, die Vernetzung mit lokalen Arztpraxen und Spitälern sowie die Kosten für die Durchführung. Dabei zeigte sich, dass das Angebot des «Vereins Hausarztmedizin & Community Care Luzern» (VHAM&CC) den lokalen Gegebenheiten am besten entspricht und gleichzeitig für eine Programmdurchführung am kostengünstigsten ist. Zudem kooperiert das VHAM&CC bereits mit den Kantonen Uri sowie Ob- und Nidwalden im Rahmen der Curricula. Deshalb soll mit dem VHAM eine Leistungsvereinbarung für fünf Jahre abgeschlossen werden.

Die Zahlung der Fördergelder gemäss dem revidierten PAP erfolgt nicht direkt durch den Kanton an die teilnehmenden Arztpraxen, sondern über die programmdurchführende Stelle VHAM&CC.

Leistungen des VHAM&CC im Rahmen der Programmdurchführung:

- fachliche Überprüfung der Anträge zu Praxisassistenzen;
- Sicherstellung der fachlichen Kompetenz der Lehrpraktiker, gegebenenfalls mit periodischer Überprüfung der Fort- und Weiterbildung;
- erstellen einer Finanzplanung und Abrechnung zuhanden des Kantons sowie Gewährung von Einsichtsrechten;
- Lohnabrechnung für die Praxisassistenzen;
- jährliche Auswertung der Teilnehmenden zuhanden des Kantons;
- zusammenstellen der Versicherungspakete für die Praxisassistenzen;
- Aufbewahrung der Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der datenschutzrechtlichen Bestimmungen;
- Organisation von Fortbildungen für teilnehmende Praxisassistenten.

3. Zusammenstellung der Kosten

Die Durchführungskosten für das PAP belaufen sich auf insgesamt Fr. 319 500.-- jährlich, zuzüglich einer einmaligen Gebühr für die Implementierung von Fr. 5500.--. In der einmaligen Gebühr sind unter anderem die Kosten für die Erstellung von Merkblättern und Anpassungen der

Homepage enthalten. Ausgegangen wird von einem monatlichen Lohn eines Assistenzarztes, einschliesslich Arbeitgeberbeiträge (Hilflosenentschädigung, Verwaltungskosten, Familienausgleichskasse, Berufsunfälle und Berufskrankheiten, Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Krankentaggeldversicherung, Arbeitslosenversicherung, Alters- und Hinterlassenenversicherung) im Vollzeitpensum von rund Fr. 10 000.--. Der Kanton Schwyz beteiligt sich im Rahmen des PAP mit 50 % an diesen Lohnkosten für einen Assistenzarzt während jeweils sechs Monaten und übernimmt neu auch die Arbeitgeberbeiträge anteilig. Bei Teilzeitpensum reduziert sich der Betrag entsprechend, wobei das Mindestpensum für eine Teilnahme im Programm 50 % beträgt. Der Lehrpraktiker trägt die übrigen 50 % der Lohnkosten, einschliesslich Sozialversicherungsleistungen sowie allfällige Zuschläge für Pikett, Überstunden, Nacharbeit, allfällige Spesen (z. B. bei Hausbesuchen) und die Kosten für die Haftpflichtversicherung, welche durch den Arbeitgeber abgeschlossen wird. Der Kanton Schwyz strebt die jährliche Förderung von zehn Stellen während sechs Monaten an. Im Rahmen des früheren Praxisassistentenprogramms beteiligte sich der Kanton mit rund 66 % an den Lohnkosten eines Assistenzarztes. Zukünftig beteiligt sich der Kanton mit 50 % an den Lohnkosten und erhöht im Gegenzug die Anzahl der geförderten Stellen von fünf auf zehn Stellen jährlich. Die Förderung von mehr Stellen und dafür geringerer Lohnbeteiligung erscheint zur Begegnung des Fachkräftemangels sinnvoll. Bei einer monatlichen Beteiligung an den Lohnkosten einschliesslich Arbeitgeberbeiträge für eine Vollzeitstelle in der Höhe von Fr. 5000.-- während sechs Monaten entspricht dies bei zehn Stellen jährlich insgesamt Fr. 300 000.--. Hinzu kommen jährliche Kosten für den administrativen Aufwand der Durchführungsstelle von insgesamt Fr. 19 500.--.

Die gesamten Durchführungskosten für das PAP über fünf Jahre setzen sich wie folgt zusammen:

Jährliche Kosten	Fr.
Sockelbeitrag inkl. Administrativaufwand für die ersten fünf Dossiers	7 500.--
Administrativaufwand für das 6.–10. Dossier	7 500.--
Administrativaufwand für Prüfung von Gesuchen, welche nicht zu einer Rotation führen (ca. drei Dossiers pro Jahr)	4 500.--
Zwischentotal administrative Kosten	19 500.--
Lohnkosten, Anteil Kanton (zehn Stellen zu sechs Monaten bei 100 %)	300 000.--
Total pro Jahr	319 500.--
Total für fünf Jahre	1 597 500.--
Implementierungskosten, einmalig	5 500.--
Ausgabenbewilligung für fünf Jahre	1 603 000.--

Der Kantonsrat beschliesst über einmalige Ausgaben über 1 Mio. Franken sowie über jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100 000.-- (§ 28 Abs. 1 Bst. a und b des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 [FHG, SRSZ 144.110]). Vorliegend stehen die Laufzeit und die Gesamtsumme fest, womit es sich um eine einmalige Ausgabe handelt. Aus diesem Grund wird eine Ausgabenbewilligung von 1.603 Mio. Franken für fünf Jahre beantragt, welche die Beteiligung der Lohnkosten für die jeweiligen Assistenten (50 %) wie auch die Administrationskosten für die Durchführungsstelle beinhaltet (vgl. Tabelle). Die Zuständigkeit für die Erteilung der Ausgabenbewilligung liegt gestützt auf § 28 Abs. 1 Bst. a FHG beim Kantonsrat. Das Projekt ist auf fünf Jahre befristet. Eine Weiterführung ist angedacht. Geplant ist, dass nach den ersten drei Betriebsjahren die Wirkung des Programms evaluiert wird.

4. Auswirkungen

4.1 Personell

Das Geschäft hat keine personellen Auswirkungen auf die kantonale Verwaltung, die Bezirke und Gemeinden. Die Zusammenarbeit sowie das periodische Controlling können durch das AGS mit dem bestehenden Personaletat bewerkstelligt werden.

4.2 Spitäler und ambulante Arztpraxen

Das revidierte Praxisassistentenprogramm bewirkt, dass den Schwyzer Spitälern hierfür keine gemeinwirtschaftlichen Leistungen gestützt auf § 9 Abs. 1 Bst. a SpitG mehr entrichtet werden (bisher durchschnittlich Fr. 85 295.--, maximal Fr. 173 340.-- pro Jahr), gleichzeitig werden sie vom administrativen Aufwand entbunden. Die Ausgabenbewilligung selbst hat keine direkten Auswirkungen auf die Schwyzer Spitäler. Assistenzärzte der Spitäler Einsiedeln, Lachen und Schwyz können weiterhin am PAP teilnehmen. Sie melden sich hierfür neu bei der Durchführungsstelle.

4.3 Arztpraxen in der hausärztlichen und pädiatrischen Grundversorgung

Aufgrund des revidierten PAP müssen die Assistenzärzte nicht mehr an einem Schwyzer Spital angestellt sein. Dadurch wird der Adressatenkreis der möglichen Teilnehmer, die sich für den Bereich der hausärztlichen und kinderärztlichen Grundversorgung interessieren, erweitert. Mit der Ausgabenbewilligung wird die Weiterbildung in einer Praxis im Bereich Hausarztmedizin und Pädiatrie gefördert. Sie ist damit ein wichtiges Instrument zur Begegnung des Fachkräftemangels und zur Sicherstellung einer guten Grundversorgung für die Schwyzer Bevölkerung. Infolge anstehender Pensionierungen stehen einige Praxen vor der Herausforderung, Nachfolgelösungen zu finden. Aufgrund des PAP können sich solche Nachfolgelösungen ergeben, und die Grundversorger können somit zusätzlich unterstützt werden.

5. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

5.1 Ausgabenbewilligung

Gemäss § 28 Abs. 1 Bst. a FHG ist der Kantonsrat für die vorliegende Ausgabenbewilligung zuständig. Sie gilt gemäss § 87 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) als angenommen, wenn mindestens 60 Mitglieder des Kantonsrates zustimmen.

5.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.-- dem obligatorischen Referendum, sofern der Kantonsrat in der Schlussabstimmung mit weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zustimmt.

Der vorliegende Beschluss hat eine neue einmalige Ausgabe von 1.603 Mio. Franken, verteilt auf fünf Jahre, zum Gegenstand und unterliegt somit weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum (§ 34 Abs. 2 bzw. § 35 KV).

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Das Departement des Innern wird ermächtigt, den Betrag in der Höhe von insgesamt 1.603 Mio. Franken an die Durchführungsstelle Verein Hausarztmedizin & Community Care Luzern (VHAM&CC) über die nächsten fünf Jahre auszubezahlen.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales; Finanzdepartement; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber